

Beschlussvorlage Nr. B-022/2018

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der City-Bahn Chemnitz GmbH

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	18.01.2018	nicht öffentlich			
Stadtrat	24.01.2018	öffentlich			

Sven Schulze
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat schlägt der Versorgungs- und Verkehrsholding Chemnitz GmbH (VVHC) zur Entsendung in den Aufsichtsrat der City-Bahn Chemnitz GmbH vor:

Verwaltungsvertreter	Herrn Bernd Gregorzyk (Amtsleiter des Tiefbauamtes)
Vertreter der VVHC	Herrn Jens Meiwald
Weiteres Aufsichtsratsmitglied	

Begründung:

In der die Stadtratssitzung am 08.11.2017 wurde mit der Beschlussvorlage B-227/2017 der Übertragung von Anteilen an der City- Bahn Chemnitz GmbH (CBC) an die Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH Chemnitz (VVHC - 100%ige Tochter der Stadt Chemnitz) und den ZVMS zugestimmt. Hier war auch die Zustimmung zum neuen Gesellschaftsvertrag der CBC eingebunden. Im Gesellschaftsvertrag der neu strukturierten CBC ist die Einrichtung eines Aufsichtsrates vorgesehen.

Zusammensetzung und Neubesetzung

Nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der CBC besteht der Aufsichtsrat aus insgesamt 7 Personen, wobei der ZVMS 4 Mitglieder und die VVHC **3 Mitglieder** entsenden. Für die Aufsichtsratsmitglieder, welche die VVHC entsendet, ist zuvor eine Wahl im Stadtrat zu vollziehen.

§ 98 Abs. (2) Satz 5 SächsGemO bestimmt, dass wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann, auch der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Bediensteter der **Verwaltung** vom Gemeinderat zu bestimmen ist. Als Vertreter der Verwaltung wird Herr Bernd Gregorzyk, Amtsleiter des Tiefbauamtes, vorgeschlagen. Herr Gregorzyk ist bereits Aufsichtsratsmitglied in der CVAG und in der VMS GmbH (Tochterunternehmen des ZVMS). Er ist somit bereits über diese beiden Tätigkeiten inhaltlich gut in die ÖPNV-Thematik eingebunden.

In Bezug auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrates spiegelt sich bei den städtischen Enkelgesellschaften i. d. R. auch die Gesellschafterstruktur wider. In den Aufsichtsräten der Enkelgesellschaften sind daher i. d. R. Mitglieder der Geschäftsführung/leitende Angestellte oder Mitarbeiter der Muttergesellschaft tätig. Damit kann eine betriebswirtschaftlich sinnvolle enge Anbindung der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft abgesichert werden, zumal die Tochterunternehmen (= städtische Enkelgesellschaften) im Regelfall im Aufgabenbereich der bzw. direkt für die Mutterunternehmen (= städtische Tochtergesellschaften) tätig werden. Vor diesem Hintergrund wird dem Stadtrat empfohlen, als weiteres Aufsichtsratsmitglied Herrn Jens Meiwald (Geschäftsführer der **VVHC** und Vorstand der CVAG) in den Aufsichtsrat der CBC zu wählen.

Für die Besetzung des dritten Mandates sollte ein Mitglied aus den Reihen des **Stadtrates** bestimmt werden. Da hierbei lediglich ein/eine Vertreter/in des Stadtrates zu bestimmen ist, erfolgt die Wahl gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO i. V. m. § 98 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO.

Für die Neubestimmung der Aufsichtsratsmitglieder wird auf folgende Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung hingewiesen:

- Zu beachten ist, dass gemäß **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** als Mitglieder des Aufsichtsrates nur solche Personen bestellt werden **dürfen**, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen. Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen (Sächs. Amtsbl. 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:
 - Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats
 - Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied
 - Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können
 - Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers
 - Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie – nach Möglichkeit – eigene unternehmerische Erfahrungen
 - ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen.

Bestellung

Die SächsGemO geht davon aus, dass über die Bestellung der Vertreter in die Aufsichtsräte in der Regel **Einigung** erzielt wird.

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird vorgeschlagen, dass die Aufsichtsratsmitglieder durch **Mehrheitswahl** nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt werden.

Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

Gemäß § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich spätestens einen Arbeitstag vor Stadtratssitzung bis 9:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.